

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

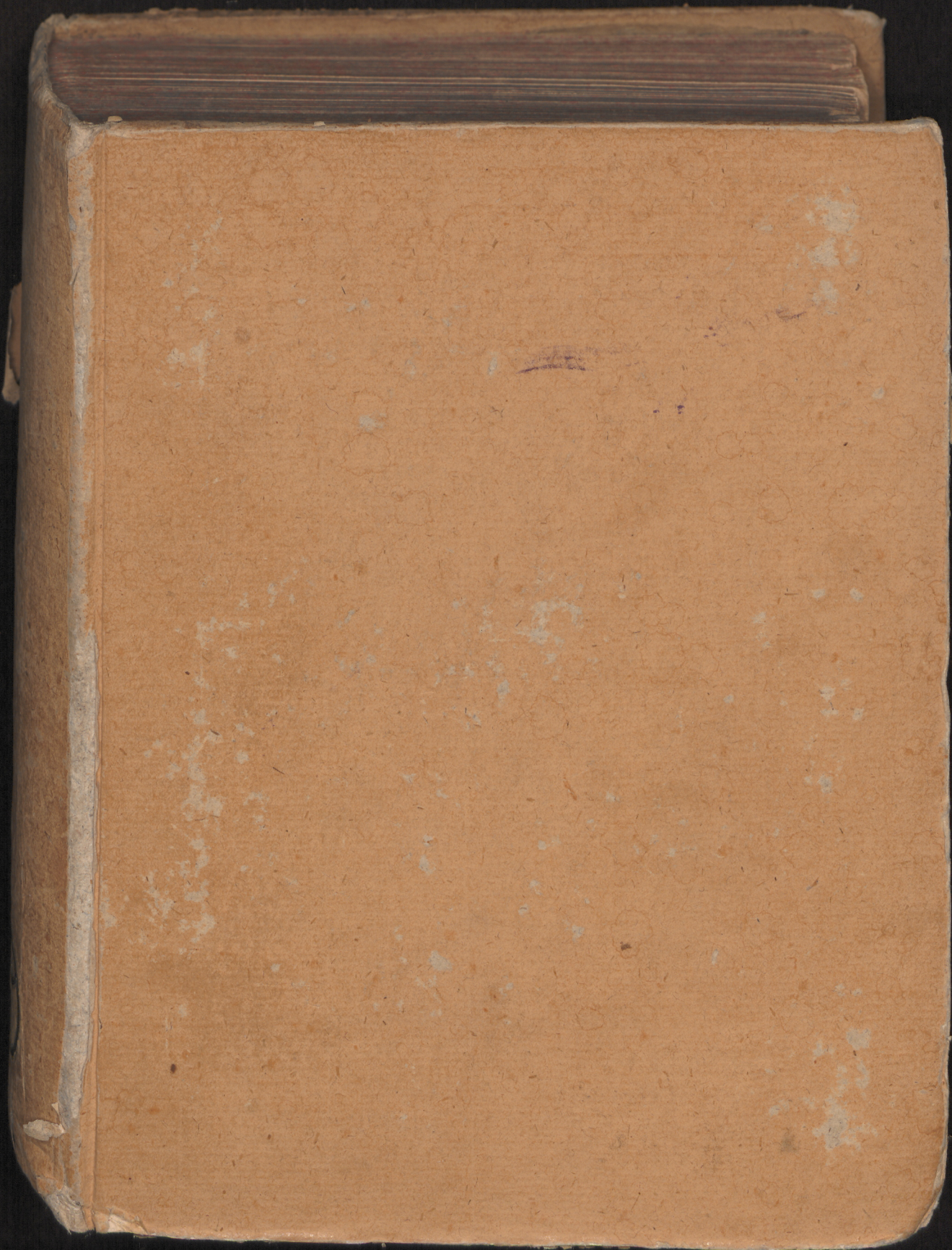
**Fürstl. Mecklenburgische Verordnung/ Wegen der Zu Beforderung der
Bürgerlichen Nahrung in denen Städten/ und zu Verhütung des Unterschleiffs
auff dem Lande bestelten Licent-Bereiter : De Anno 1709**

Schwerin: Gedruckt bey Johann Lembken, [1709?]

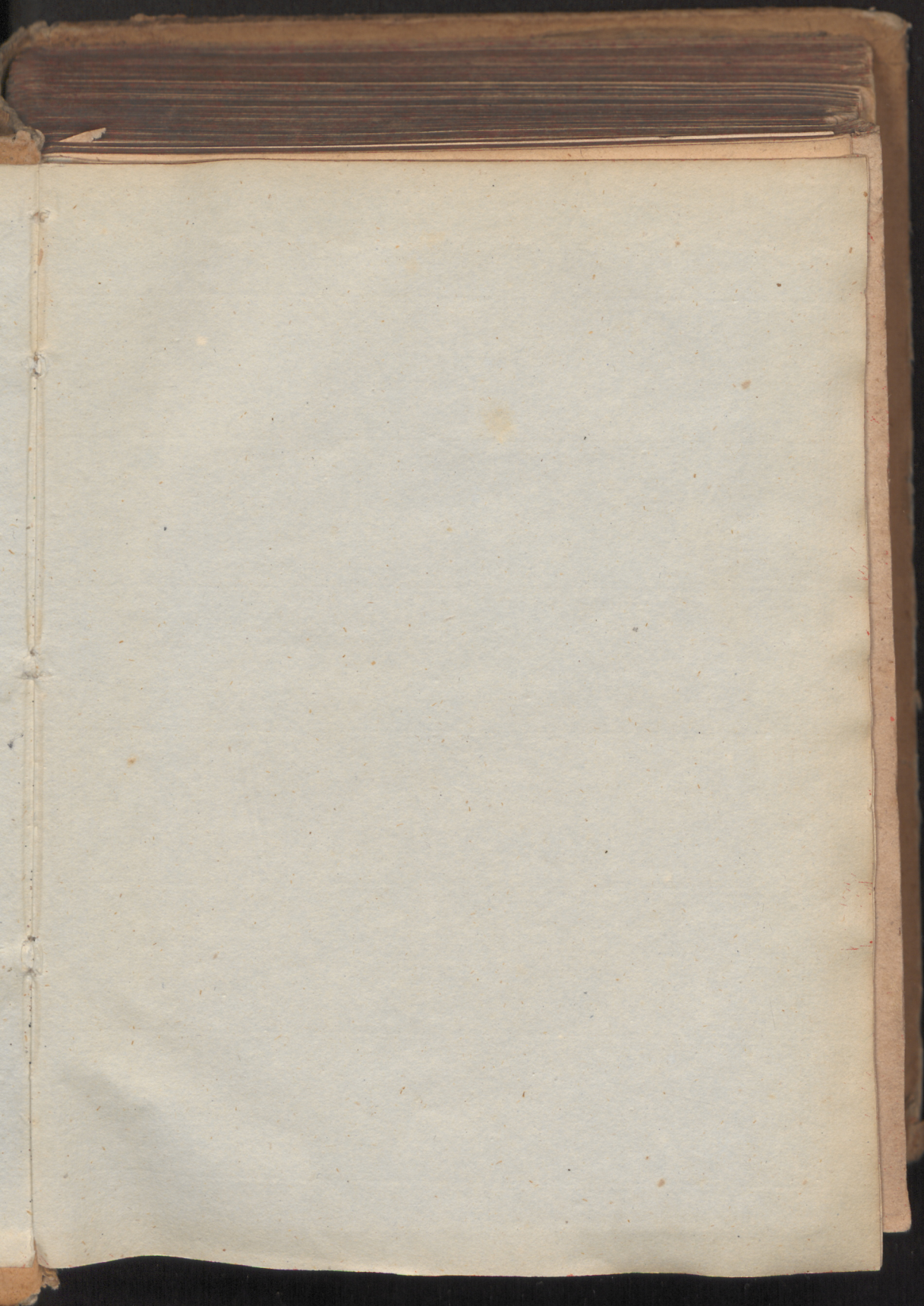
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn879934840>

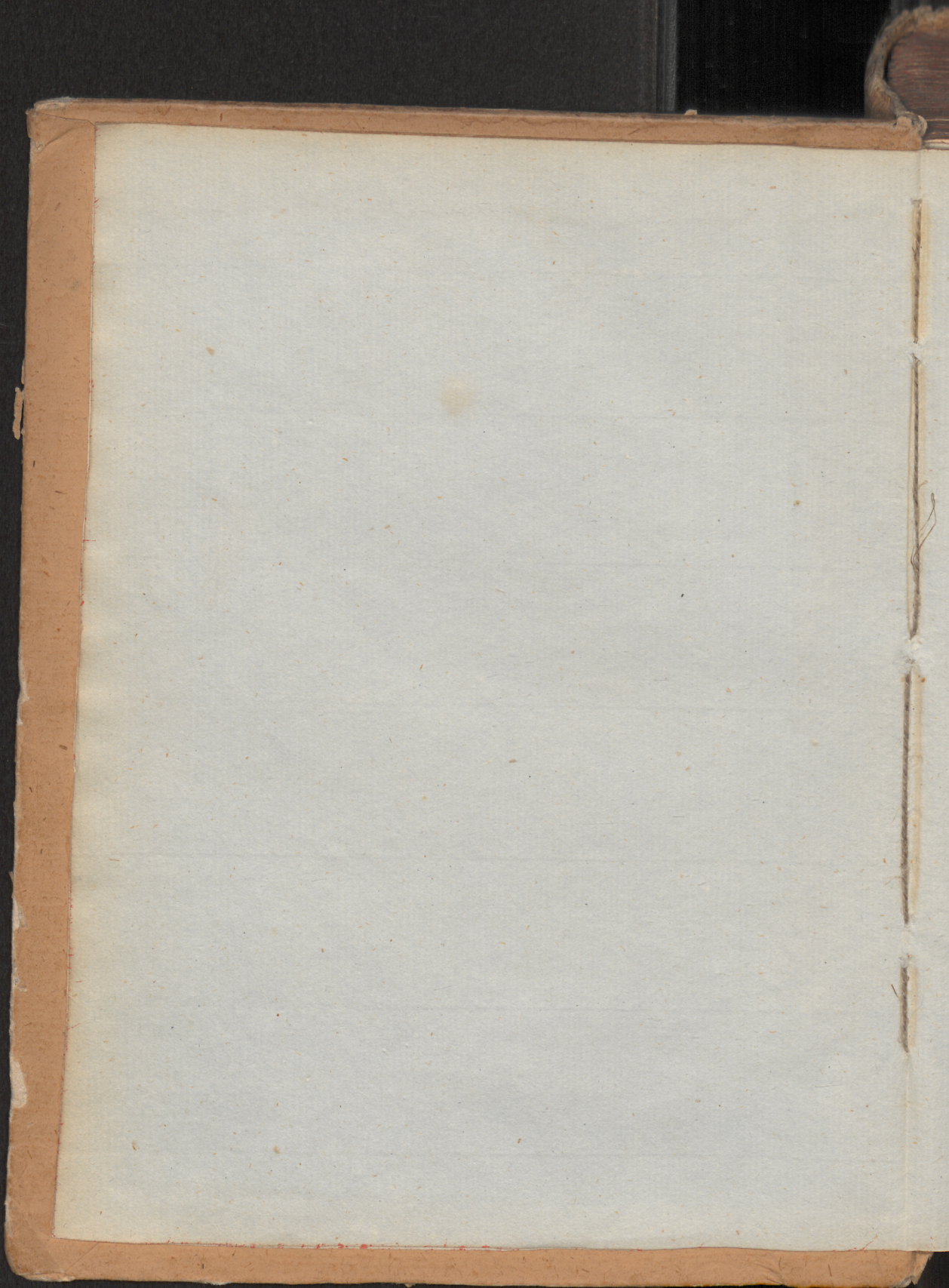
Druck Freier  Zugang

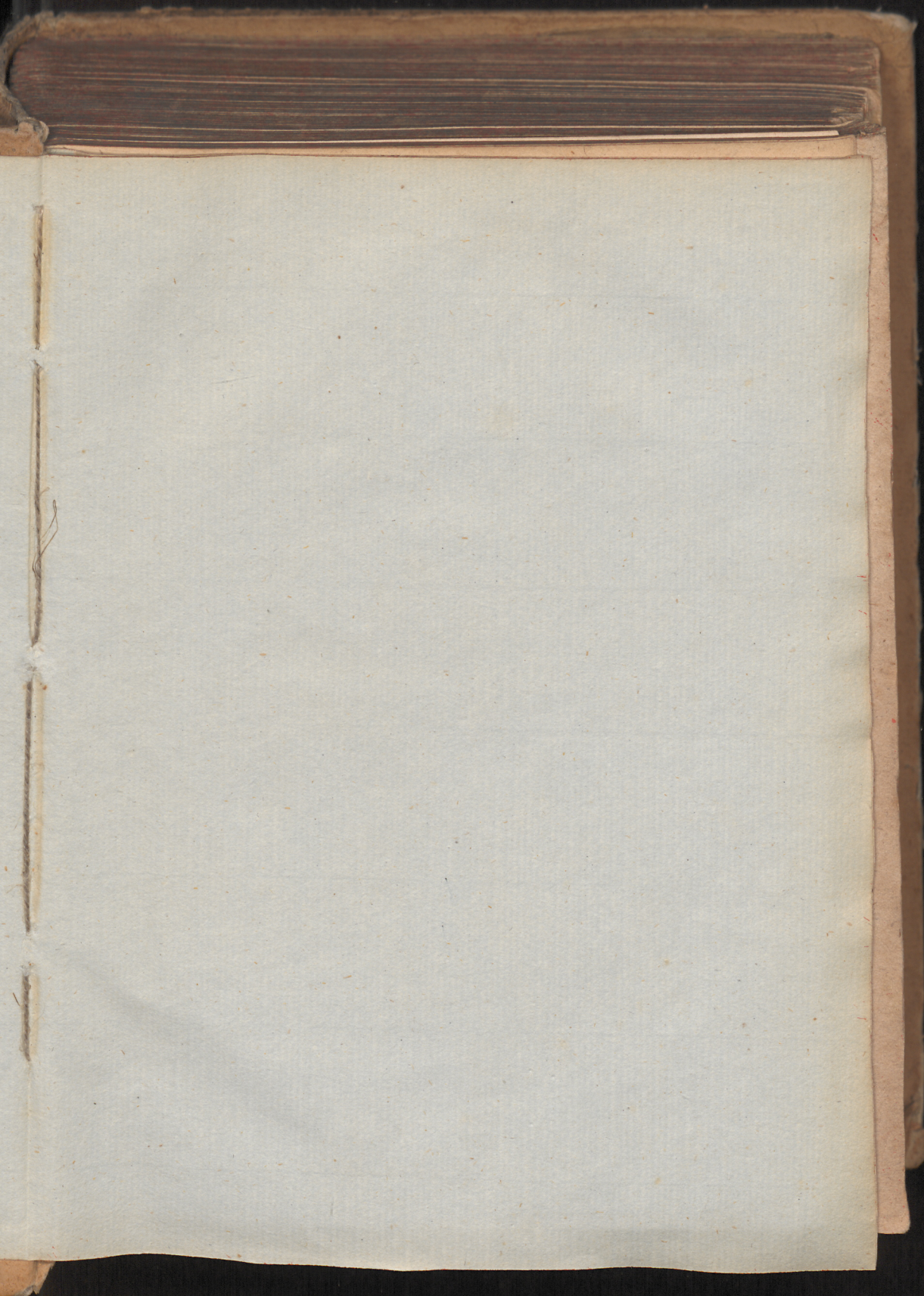


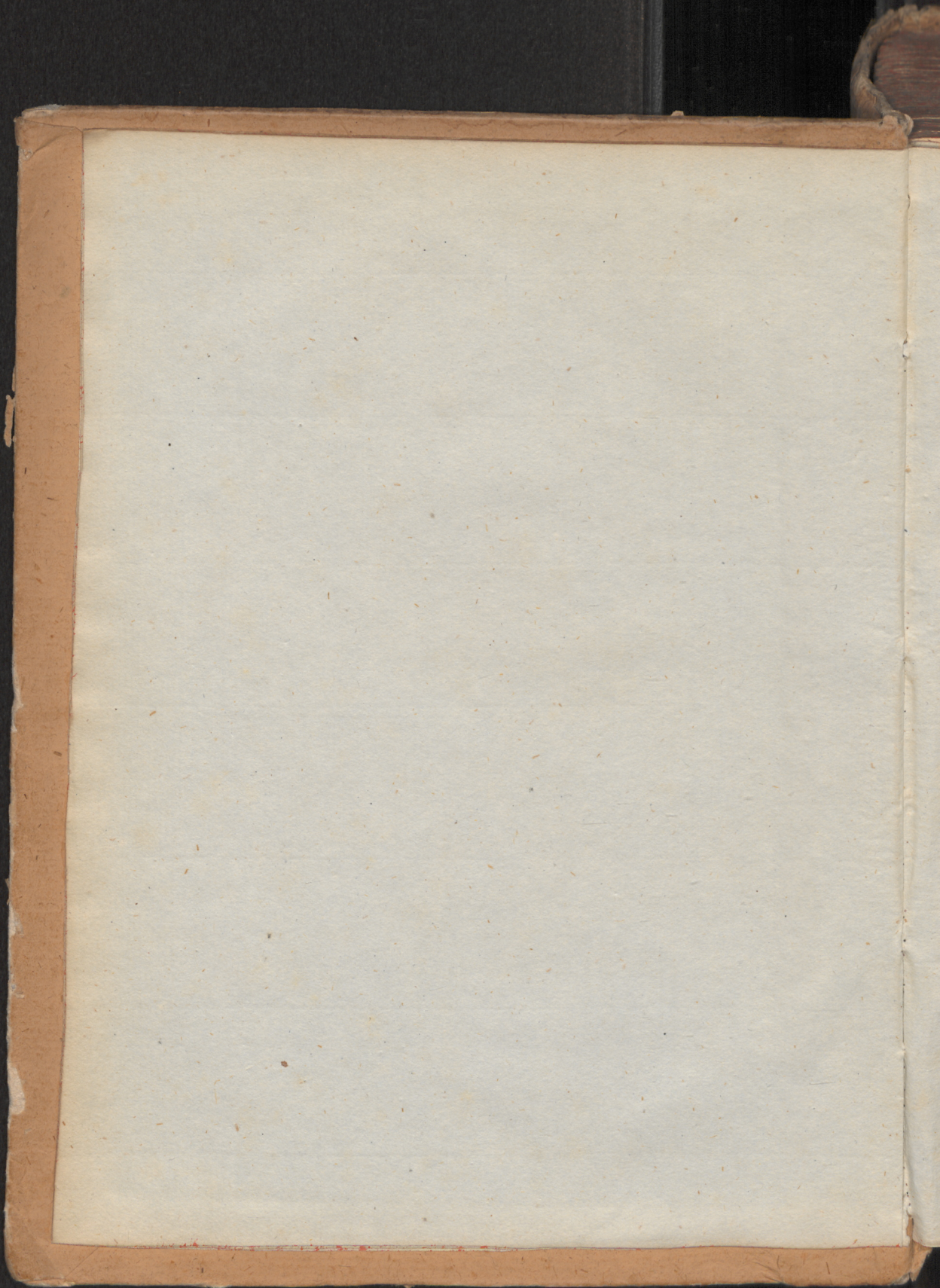


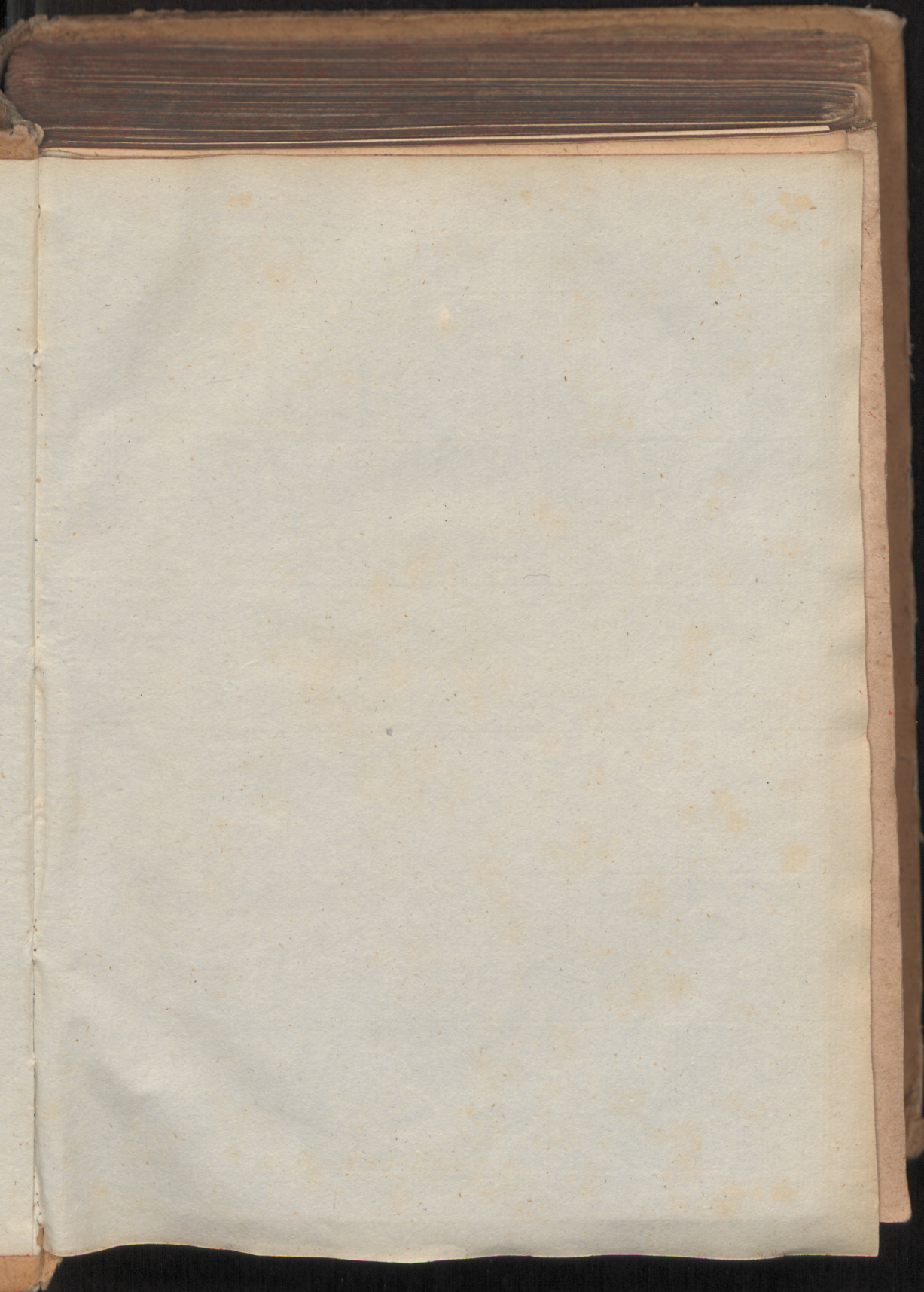
K.e. — 101 (5.)
Fil — 101. (5.)

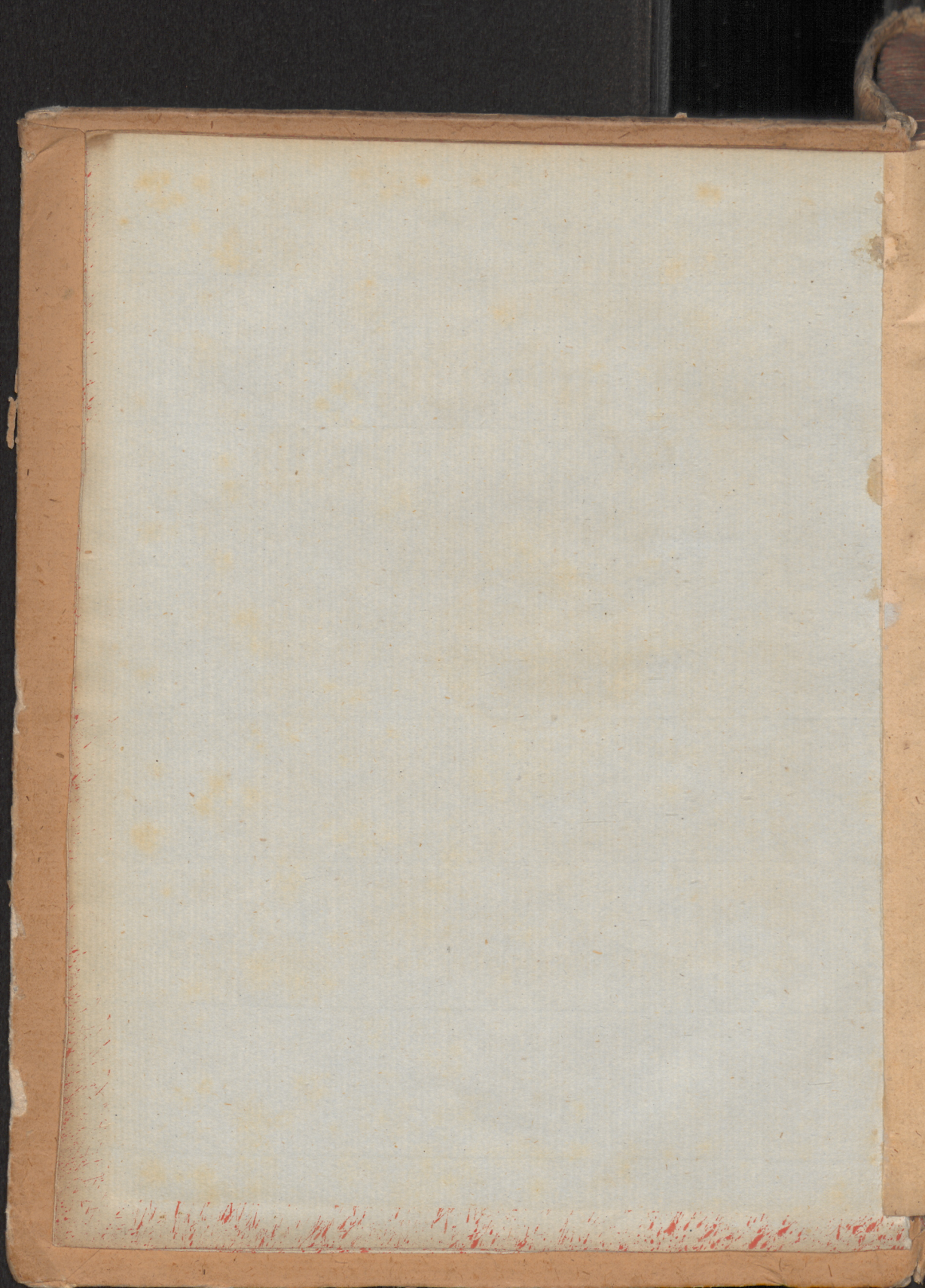












~~18.~~
/8./
Fürstl. Mecklenburgische
Verordnung/

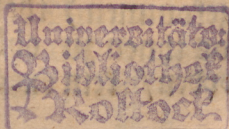
Wegen der

Zu Beforderung der Bürgerlichen Nah-
rung in denen Städten/ und zu Verhütung des
Unterschleiffs auff dem Lande bestelten

Licent-Verciter.

De ANNO 1709.

SCHWENJN/
Gedruckt bey Johann Lemblen/ J. Meckl.
Hoff - Buchdrucker.



IV.

Von Gottes Gnaden/
Friedrich Wilhelm /
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
Schwerin und Rügenburg / auch Graff zu
Schwerin / der Lande Rostock und
Stargard Herr.

Dennach Wir mit unanädigem
Mißfallen vernehmen müssen / daß
alle Unsere Fürst. Väterliche Sorg-
falt / die Wir schon verschiedene Jah-
re / und absonderlich in dem abge-
wichenen / durch den mit dem Corpo-
re Unserer Städte (zu retablirung deren Flors und meh-
rer Auffnahme) errichteten Vergleich / und darin / zu ob-
bedeutetem heilsamen Zweck / Ihnen gnädigst accordirten
verschiedenen emolumenten, in specie, durch die darin rei-
terirte Aufhebung aller Bürgerlichen Nahrung in Unse-
ren Aemtern und Domainen, biß anhero angewandt /
dennoch den intendirten effect nicht völlig erreicht; auß
Ursach / daß (wie Uns gleichfals zu Unserm ungnädigsten
Mißvergnügen vorgekommen) theils in Unseren Doma-
niis demselben / was ihnen zu obberührtem Ende gnä-
digst anbefohlen worden / kein exacter gehorsam und fol-
ge

ge geleistet wird / theils / daß verschiedene Hausirer in
Unsern Landen sich finden sollen / welche denen Kauffleu-
ten in denen Städten nicht nur Abbruch thun / sondern
auch zu Unserm eigenen Schaden die Licent defraudiren.
Dabeneben diese Zeit über verspüret haben / daß die von
Uns Unsern Städten gnädigst erlaubte Visitationes, so
oft / als nöthig zu thun / Ihnen schwer fällt / auch die-
selbe öfters nicht verschwiegen bleiben können / und folgs-
lich fruchtlos abgehen: So haben Wir Uns gnädigst
und ernstlich entschlossen / diesem Unwesen nicht ferner
nachzusehen / und dannenhero in jedwedem District Unse-
rer Steuer-Commisarien, einen Licent-Bereiter gnädigst
verordnet; Wovon der gegenwärtige / und Vorzeiger
dieses unter andern mit bestellet ist: Und geben demsel-
ben hiemit nachstehende gnädigste Instruction.

1.

Soll Er in seinem District beständig visitiren / und
Ohrt von Ohrt durchgehen / auch wann Er zu Ende ist /
von neuen wieder anfangen; und hieben solchen Fleiß an-
wenden / daß Er Monathlich seinen District durchreite.

2.

Wann Er bey solcher seiner Visitation, an diesem o-
der jenem Orte in Unsern Fürstlichen Aemtern seines
Districts, findet / daß jemand / er sey wer er wolle / Bür-
gerliche Nahrung / als Brauen / Mälzen / Brantwein-
Brennen / Häckereyen und dergleichen Handel treibet /
soll er das zum Brauen / Mälzen / Brantwein-Bren-

A 2

nen

nen gehörige Bereitschaft / zusambt dem / Malz / und
Hacke / Baaren hinweg nehmen / und bis auff wei-
tere Ordre , an die nächste Stadt / oder auff das näch-
ste Umkt fahren lassen; Worzu der Verbrecher / wann
er eigene Anspannung hat / die Fuhren selber thun soll;
Wiedrigensfalls soll er / der Licent-Bereiter / solches bey
dem Schulzen im Dorff / wann einer da ist / oder da kei-
ner ist / bey dem ältesten Bauren / bis auff weitere Or-
dre niedersehen / inzwischen davon an Unsere Geheimte
Cammer so fort berichten. Würde nun jemand / der
in diesem Verbrechen betroffen wird / der Vermäßenheit
seyn / daß er Unserm Licent - Bereiter / wegen solcher
Abnahme / sich widersetzte / auch darzu Gehülffen stün-
de / ist der Principal Verbrecher in Einhundert Reichs-
thaler Straffe / und die Gehülffen jeder in Funffzig /
ipso facto verfallen. Die aber sothane Straffe zuer-
legen nicht vermögend seyn / sollen mit Leibes - Straffe
beleget werden. Würde aber jemand dergestalt fre-
velhaftig seyn / daß er sich an seine / des Licent - Be-
reiters Persohn / mit Thätlichkeit / oder Hand - Anle-
gung vergreiffen würde / soll derselbe / nach befindenden
Umständen / mit Leib- und Lebens - Straffe angesehen
werden. Dannenhero bey sich eräugendem dergleichen
Falle / Unser Licent - Bereiter sothanen Frevelern Unser
Fürstlich Wapen / so Wir ihm gnädigst gegeben / daß
er solches / zu seiner mehrern authorisirung / auff der
Brust führe / so fort zu zeigen / auch dieses Unser Patene
vorzulegen hat / damit sie alles selbst darauß ersehen /
oder ihnen vorlegen lassen können. Es hat auch sol-
chen falls Unser Licent - Bereiter von denen Beambten
und

und andern Befehls habern / oder / da eine Guarnison
in der nähe ist / von dem commandirenden Officier / zu ob-
erwehnter Execution, hülffe und assistance zu begehren /
welche / bey Arbitrair - Straffe / und Vermeidung Un-
serer Ungnade / ihm solche unverzüglich wiederfahren
lassen sollen: Als Wir ihnen allen und jeden / wie vor-
benant / Unsern gnädigsten und ernstlichen Befehl darzu
hiedurch ertheilen. Würde / über verhoffen / jemand
derselben hierunter Wegerung oder Verzögerung mas-
chen / hat er solches ungesäumt an Unsere Geheimte
Cammer zu berichten.

3.

Soll unser Licent - Bereiter / wann er bey denen
Visitationen / in jemandes Unserer Domanial - Unterthanen /
oder sonst darin wohnenden / und von denen Aemtern
fortirenden Häusern / etwas an neuen Kleidungen / Hüten /
Strümpfen und Schuhen / sambt andern zur Wirth-
schaft nötigen Victualien findet / die Eigenthümer dessel-
ben (Herren oder Knechte) mit Fleiß und genau befras-
gen: Ob sie in der Stadt / der solcher Obrt bengeleget ist /
und da etwa solches darin nicht zu bekommen gewesen / in
der nächst-angrenzenden Stadt / und von welchem Kauff-
man und Handwerker sie solches erhandelt / dieses / be-
nebst dem Nahmen berührter Eigenthümer / ihm fleißig
schriftlich annotiren / und / wann Er nachmahls in solche
Stadt kommet / bey sothanen Kauff-Leuten und Handwer-
ckern sich erkunden / ob von ihnen dergleichen von vorgemeld-
ten Personen erhandelt worden. Falls nun hierunter Un-
warheit befunden wird / hat Er solches gleichfals an Unsere
Geheimte Cammer zu berichten.

A 3

4. Soll

4.

Soll Er sich fleißig erkündigen / ob auch das Bier und Brod zu Hochzeiten / Kindtauffen / Kirchgängen / Begräbnissen und Erndten / auch übrigen allen Ansrückungen / wann deren neulichst einige gehalten worden / oder zu der Zeit / da er eben an einem Ohrt visitiret / gehalten werden / auß der Stadt / welcher solcher Ohrt zugeleget ist / genommen worden : Wiedrigen falls / da es noch verhanden / hinweg nehmen / und / da es bereits consumiret / die Persohnen anhero anzeigen / die hierunter sich verbrochen haben.

5.

Soll Er bey Visitation eines jeden Ohrts in Unsern Aemtern alle Häuser durchgehen und untersuchen / ob darin ander Bier / als Covent verhanden ? Auff solchen Fall auch nachfragen : Ob dasselbe auß der Stadt genommen sey / der dieser Ohrt zugelegt worden ? Wann nun dergleichen vorgegeben wird / hat er sich ferner so zuverhalten / wie in bevorstehenden S. 3. wegen der Kaufmans- Waaren enthalten ist.

6.

Solte auch Unser Licent-Bereiter erfahren / daß in einem Dorff sich Grob-Schmiede / Rademacher / Schneider und Leinweber auffhalten / da uhralters kundbarlich keiner gewesen / sol Er solches so fort an Unsere Geheim Cammer referiren / und alsdann mit weitem Ordres verse-

versehen werden. Dabeneben soll er/wann er bey Schnei-
dern und Leinweben andere/als Raur. Arbeit antrifft /
selbe so fort wegnehmen und confisciren/und allemahl an
Unsere Geheimte Cammer / vermittelst Specification der
Dörffer und Handwercker / berichten / wann jemand von
diesen (nemlich Handwerckern) er sey wer er wolle/einen
Gesellen hat.

7.

Soll Unser Licent-Bereitter die Glasz-Hütten / item
Unserer Pensionarien, Schäffer-und Müller Wohnungen/
auch der Bauren Häuser fleißig visitiren / und dabey wol
untersuchen / ob darin einiges Maltz befindlich / und
solchen falls sothane Persohnen befragen : Ob sie
das Maltz auß der Stadt / dahin sie geleyet seyn /
auch von was Leuten sie es genommen haben? Da er sich
dann ferner zu verhalten hat / wie in S. 3. begriffen ist.
Dieses hat er auch wegen der Hake-Waaren / und übr-
igen in S. 2. schon benandten Sachen / auch Kleidungen
bey teichtberührten Glasz-Hütten / Pensionarien, Schäf-
fern und Müllern zubeobachten.

8.

Vor allen soll er die Krüge fleißig visitiren / und die
Krüger genau examiniren / ob sie ihr Bier / weiß Brod/
Hak-Waaren / Brandwein / Toback / und dergleichen
auß der Stadt / wohin sie geleyet seyn / genommen? und
von ihnen die Benennung der Kauffleute und Bürger /
von welchen solches alles genommen worden / sambt Bes
nen.

nennung der Zeit / wann es geschehen / begehren / danegst
dergestalt verfahren / wie in S. 3. enthalten. Auch soll
er an die Geheimbte Cammer berichten / wann er untüch-
tige Krüger an diesem oder jenem Oht antrifft / damit
selbe von Unser Fürstl. Cammer mit bessern Wirthen beset-
zet werden.

9.

Wann Unser Licent-Bereiter unter wegens Wagen
mit gemahltem oder ungemahlten Malz / auch Mehl an-
trifft / die nach einer Stadt wollen / hat er mit denensel-
ben sogleich zurück zukehren / und zusehen / woselbst sie es
abliefern / damit auß der Licent-Stube in solcher Stadt
nachgesehen werde / ob desfalls die Steuer erleget / und die
Zettel genommen seyn. Kan er auch beyläuffig sonst ei-
nen Unterschleiff in denen Vor-Städten bemercken / hat
er selben so gleich anhero anzuzeigen / jedoch die Visitatio-
nes der Dörffer in seinem District darnach nicht zu versen-
men.

10.

Nachdem Wir auch vernehmen / daß die Kupffer-
Messings-Seifen und Kessel-Träger (die biß anhero an-
noch geduldet werden / weilen ihrer Principalen Contract
biß dato dauret / und die Stapel in denen Städten an-
noch nicht auffgerichtet seyn) die Unterthanen und Ein-
wohner mit unbilligem Preiß übersehen / die Waaren de-
nen selben / wann sie nicht fort bezahlen / mit Gewalt wie-
der wegnehmen / und dennoch das Hand-Geld / so sie zu-
erst gehoben (welches wenigstens jederzeit die helffte seyn
soll) behalten; Soll Unser Licent-Bereiter sich in denen
Dörffern bey denen Unterthanen und Einwohnern erkün-
digen

dtigen / ob diesem oder jenem dergleichen wiederfahren?
Den Nahmen solcher betrieger annotiren / und / wann sie
annoeh in loco betroffen werden / in arrest nehmen / und
nach dem nächsten Ampt oder Stadt bringen lassen.
Wann aber Unser Licent-Bereiter frembde Kupffer-Wies-
sing-Sensen-und Kessel-Träger antrifft / die mit der Fürstl.
Cammer Pässen nicht versehen seyn / soll er mit denensel-
ben auff ietztberührte Arth verfahren / sie haben betrug
gethan / oder nicht / weilien sie als fremde / und nicht Pri-
vilegirte / in Unseren Landen nicht zu dulden seyn.

II.

Auch soll Unser Licent-Bereiter / wann er Tablitten-
Krämer und Hausirer / die nicht Bürger und Einwoh-
ner in einer Unserer Städte seyn / antrifft / deren Waas-
ren unversiegelt seyn / solche Waaren ihnen so gleich ab-
nehmen / und die Personen dergestalt arrestiren / wie in
vorhergehendem s. wegen der frembden Kessel-Träger etc.
versehen ist. Und mit diesen hat er auch eben dergestalt
zu verfahren / wann gleich er selbe in Adeltichen Gütern
(worauß sein Weg zufällt / oder er dadurch passiren muß)
antreffen sollte / jedoch daß er dem Besitzer des Gutes sol-
ches anzeige / und dessen Hülffe und Aufßfolge begehre;
als worzu Wir sothane Besitzer gnädigstes Ernstes hie-
durch anweisen. Auß deren unverhofften Wegerungs-fall /
hat Unser Licent-Bereiter alles zu annotiren / in specie
den Nahmen des Hausirers oder Tablitten-Krämers / der
dergestalt betroffen wird / und was sorten Er an Waas-
ren gehabt / imgleichen den Nahmen des Besitzers von
dem Adeltichen Gute / und sofort von solchen allen anhe-
ro zu referiren.

12.

Soll unser Licent-Bereiter auff denen Dörffern / und
son-

sonderlich in denen Mühlen / fleißig nachforschen / ob auch die alten Scheffel und Meßen sich noch finden und gebraucht werden / auch solchenfalls solches so fort anhero / mittelst Specifirung der Personen / bey denen Er dieselbe gefunden / anzeigen.

13.

Als Wir auch vernehmen / daß bey allen Land-Zöllen hin und wieder viele Unterschleiffe geschehen ; so soll Unser Licent-Bereiter / wann er Zollbahre Waaren unter weges / oder in denen Wirths-Häusern und Krügen antrifft / von ihnen die Vorweisung des Zoll-Zettels von denen nächsten Zollstädten begehren / und wann sie selbe entweder nicht haben / oder deren Vorweisung verweigern / selbe anhalten / auch dem Gericht des Orths / oder nächsten Befehls-habern anzeigen / sie nicht ehender zu dimitiren / biß Sie desfalls von Unß Ordre bekommen / folglich das von unverzüglich anhero referiren.

14.

In denen Aemtern / und absonderlich in einer jedwedden Stadt seines Districts, soll Unser Licent-Bereiter einige Exemplaria von diesem Unsern gedruckten Patent an die Beambten und Schulzen / item an Bürgermeister und Rath / und an den Ausschuß der Bürgerschaft einliefern / sich zugleich bey diesen letztern (nemlich Bürgermeistern und Rath / und bey dem Ausschuß der Bürgerschaft) erkündigen / ob Sie einige Oehrter und Dörffer wissen / von welchen Sie am meisten in Ihrer Nahrung beeinträchtigt werden? und wann dergleichen von Ihnen benennet werden / die Visitation daselbst zu erst vornehmen ; Und wann von der Bürgerschaft begehret werden sollte / daß einige zugleich mitgehen mögen / selbige mitnehmen.

15.

Wie Unser Licent-Bereiter sich zu verhalten hat (1)
wan

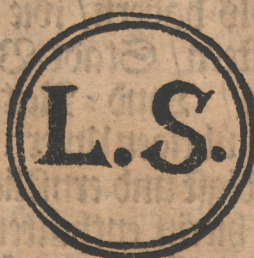
4
wann ihm einige Widersetzlichkeit in demjenigen geschehen selte/ was ihm hierin auffgetragen ist; (2) Wann ihm die Hülffe darzu verweigert werden solte; und (3) wohin er die Waaren und andere Dinge/ so er/ laut dieser Unser Instruktion, wegzunehmen hat/ biß auff Unsere weitere Ordre verschaffen soll/ ist in §. 2. ausführlich versehen/ und gleiche Meynung hat es wegen der Dinge/ die ihm in denen übrigen Paragraphis committiret worden: Wornach er sich dann gehorsamlich zu achten hat.

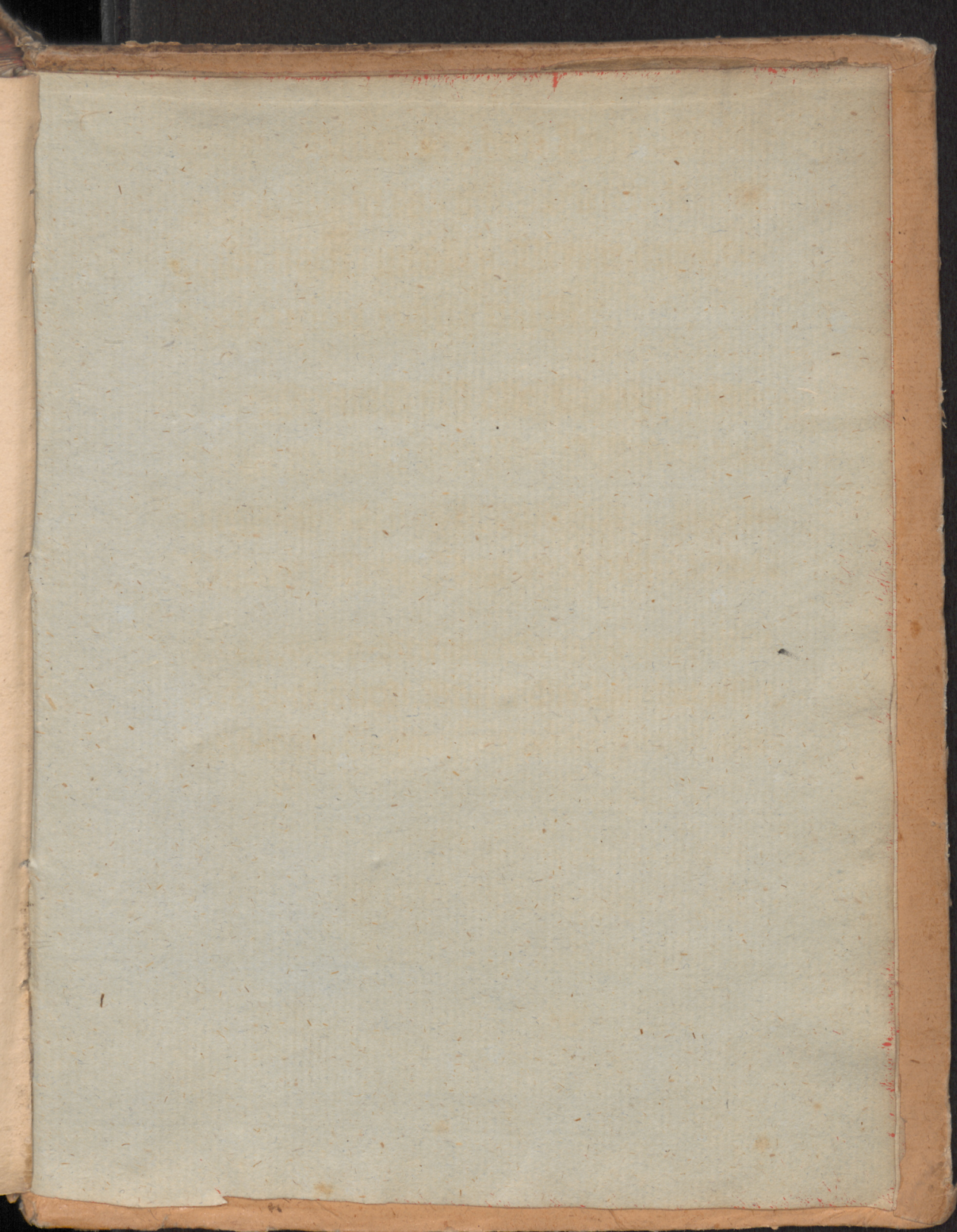
Und befehlen Wir demnach allen und jeden Unsern Haupt- und Ambt-Leuten/ Ruchmeistern und übrigen Befehls-habern/ wie auch denen Officieren/ Bürgermeistern/ Stadt-Boigten und Racht in denen Städten/ Land-Reitern/ Boigten/ Schultheissen/ und übrigen Unsern Untertbanen und Eingefessenen/ gnädigst und ernstlich/ daß sie allem demjenigen/ was hierin enthalten/ und so viel eines jeden Person betrifft/ gehorsamlich nachkommen/ darunter keine Widersetzlichkeit noch Versäumnis gebrauchen/ sondern Unserm Licent-Bereiter die erfordernde Hülffe und Assistance, auffbegehren/ ohne Weigerung leisten/ und darin/ nach Maaßgebung vorstehender Unser Verordnung/ verfahren sollen/ so lieb einem jeden ist/ Unsere Unnade und ernstliche Ahndung zu vermeiden. Wornach ein jeder sich zu achten/ und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat.

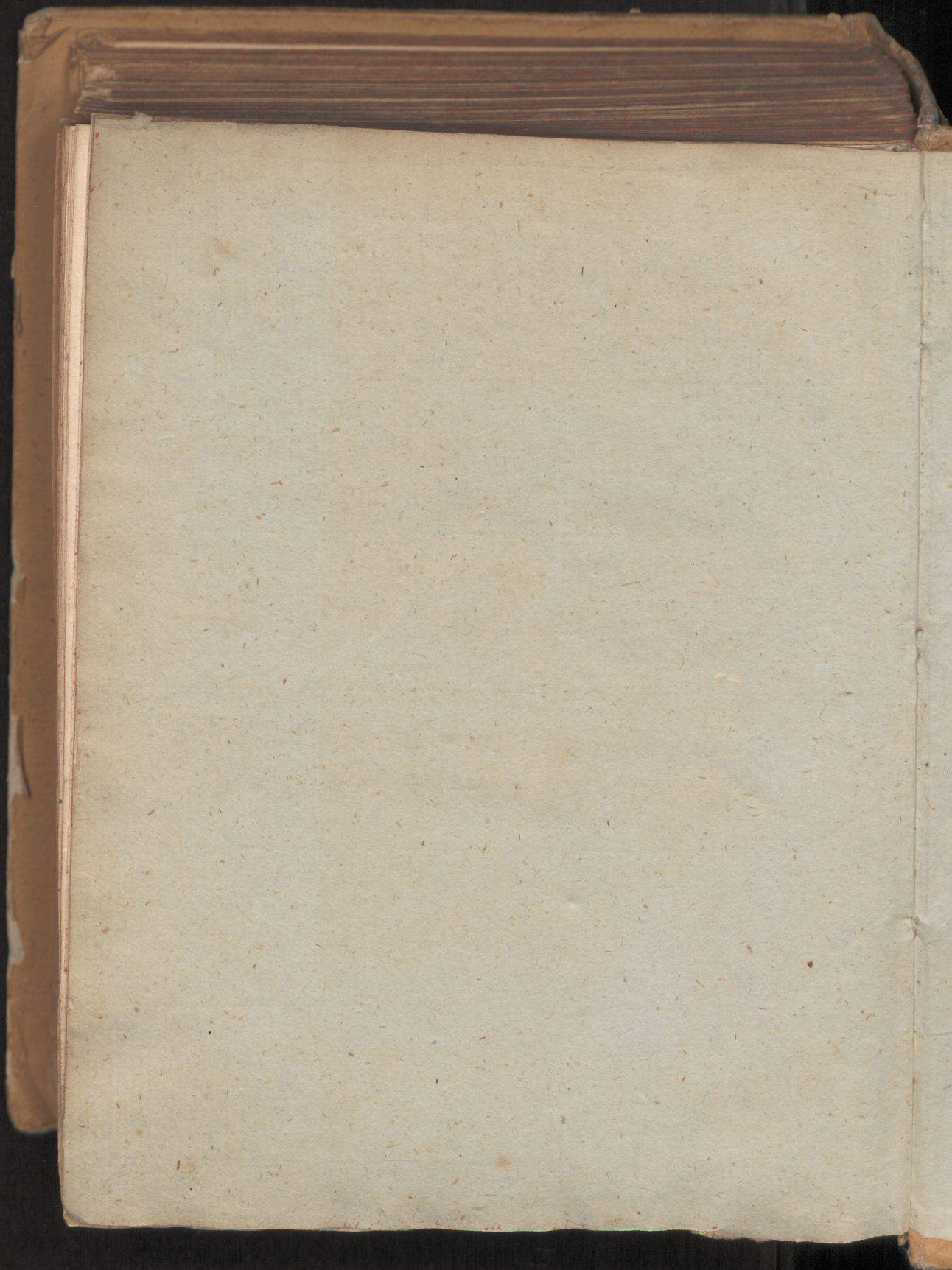
Uhr:

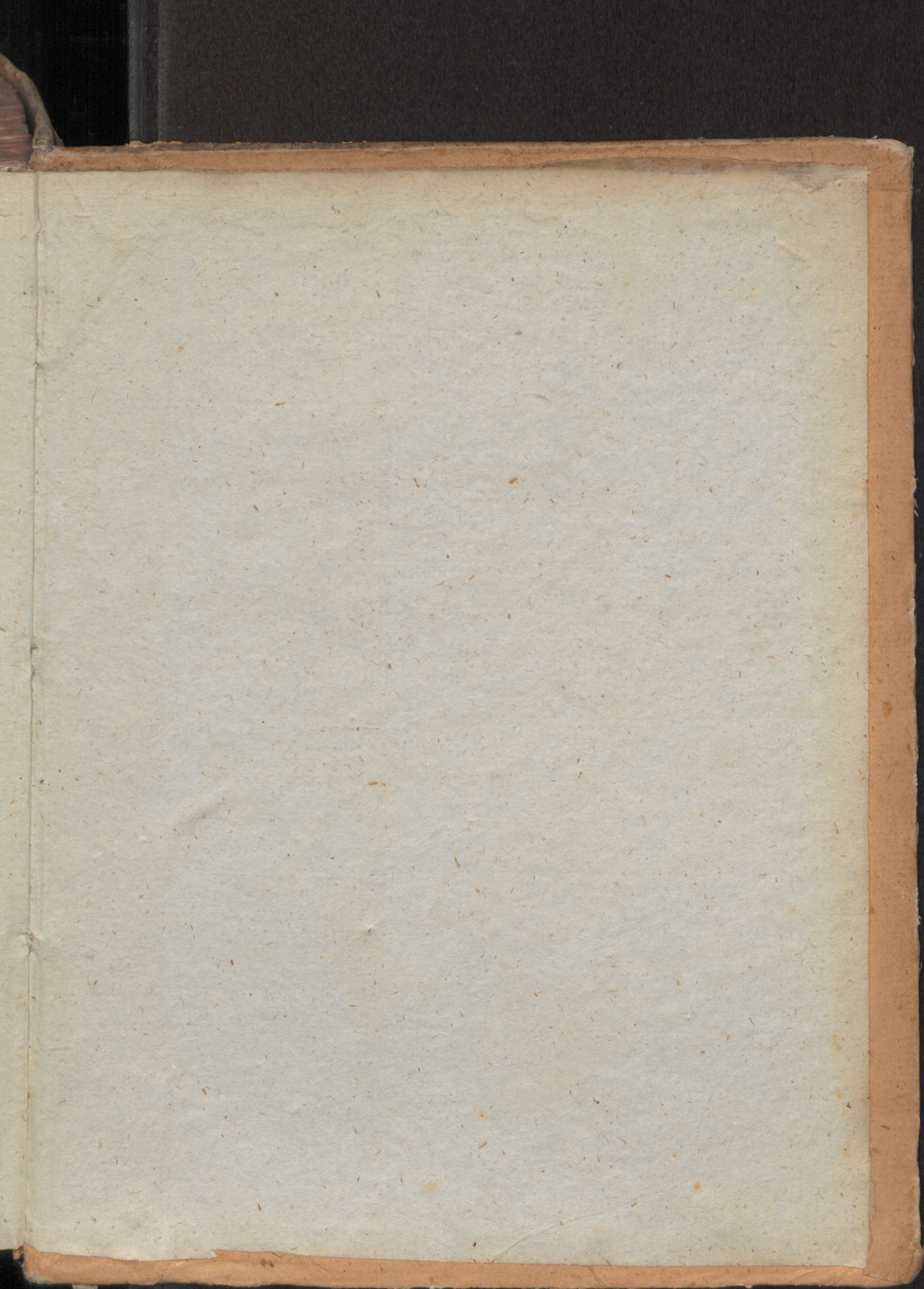
Urkündlich unter Unserm Fürstlichen
Handzeichen und Inseigel / und gegeben auff
Unser Bestung Schwerin / den 16. Januarii, Anno
1709.

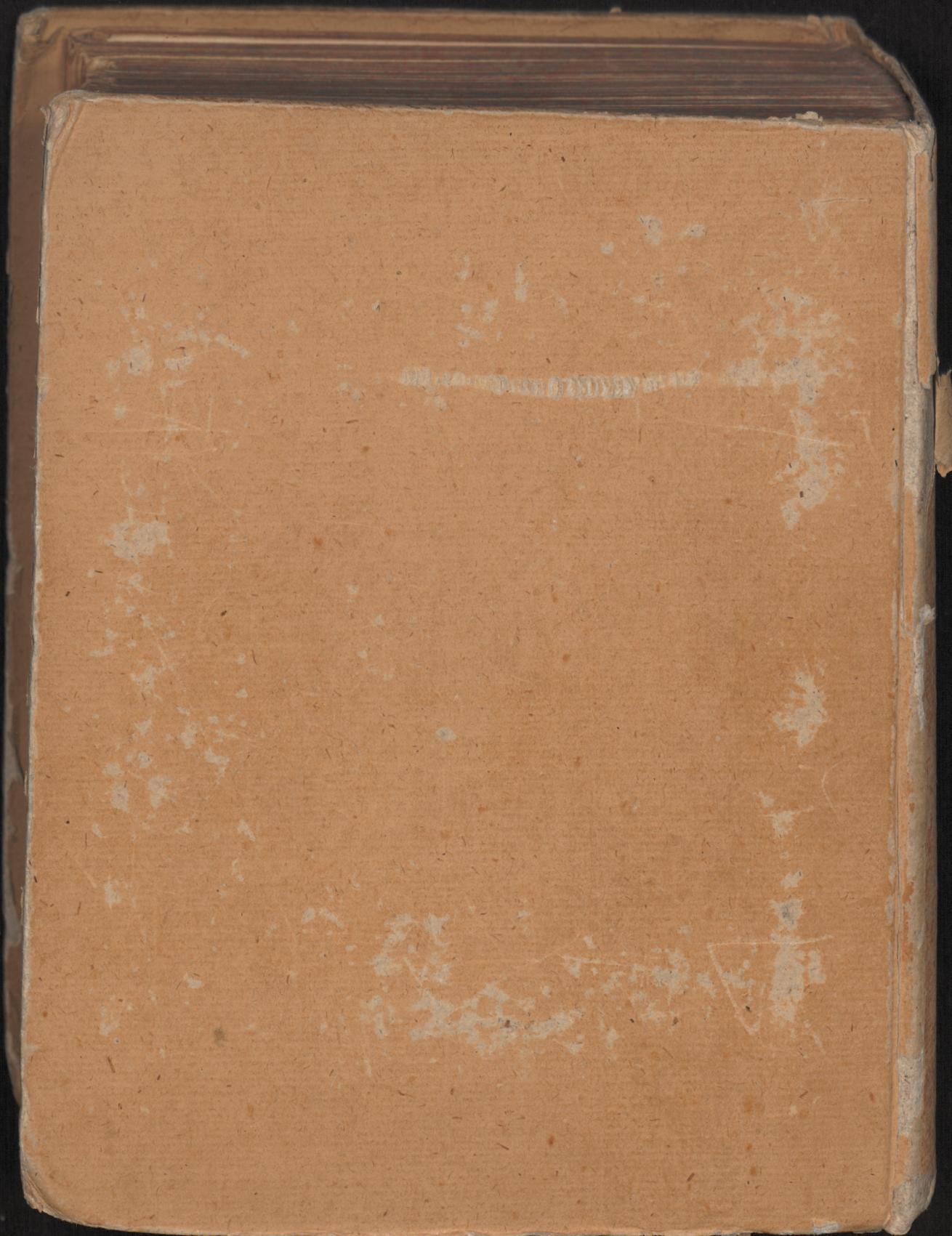
Friedrich Wilhelm.











gnädigste Verordnung geziemend intimire, und da-
neben die Verfügung stelle/damit von einem jeden
Contribuenten, in obgesetzter Zeit/nicht mehr denn
die helffte der bisherigen ordinairn Accise, auff Ro-
cken und Malz gefordert und genommen werde.
Daben sie sich so gleich mit dem Magistrat jedes
Ortts zusammen thun/ und wegen oberwehnter
regulirung des Brods- und Bier-Taxts sich verein-
bahren / oder in ihrer Abwesenheit den Steuer-
Einnehmer des Ortts darzu instruiren/auch nach-
gehends/ wie solches ins Werck gesetzet / und zur
Richtigkeit gebracht worden/ zu Unserer Fürstl.
Confirmation, oder eventualiter gnädigsten decision,
unterthänigst anhero referiren sollen.

An dem allen geschicht Unser gnädigster Will
und Meinung. Urkundlich unter Unsern Fürstl.
Insiegel/ und gegeben auff Unser Bestung Schwe-
rin den 18. Febr. 1713.

Friedrich Wilhelm.

